Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE250377-O/U/JST>GRO

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger und Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Höchli

Verfügung und Beschluss vom 31. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

1. **B._____**,
2. **Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich**,

Beschwerdegegner

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Einstellung**

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. September 2025, …/2024/10035996 (Dossier 2 [tlw.], 3 und 4)

Erwägungen:

I.

1.1 A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) begab sich am 3. September 2024 auf die Regionalwache C._____, um Anzeige gegen ihren damaligen Lebenspartner, B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner), zu erheben. Anlässlich jener Anzeigeerstattung sowie im Rahmen ihrer polizeilichen Einvernahme vom 5. September 2024 berichtete die Beschwerdeführerin davon, dass sie mit dem Beschwerdegegner während mehrerer Jahre eine On/Off-Beziehung geführt habe, wobei er seit dem 1. Februar 2021 bis rund drei Wochen vor der Anzeigeerstattung bei ihr wohnhaft gewesen sei (Urk. 7/1/1/1 S. 3; Urk. 7/1/3/1 S. 2). Sie bestätigte weiter, dass es bereits in der Vergangenheit zu Vorfällen gekommen sei, die polizeilich dokumentiert worden seien (Urk. 7/1/3/1 S. 3). Dabei handelte es sich gemäss dem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 5. September 2024 um Vorakten betreffend häusliche Gewalt (Nötigung, Körperverletzung etc.) von März 2015 bis Juni 2016, betreffend Einschleichdiebstahl vom Juli 2016 sowie betreffend Drohung, Ehrverletzung etc. vom September 2018 (Urk. 7/1/1/1 S. 4). Zur Anzeige brachte die Beschwerdeführerin schliesslich am 3. bzw. am 5. September 2024 mehrere mutmassliche Vorfälle massiver körperlicher und psychischer Gewaltanwendungen des Beschwerdegegners ihr gegenüber, die sich zwischen September 2018 und dem 18. August 2024 ereignet haben sollen. So soll er ihr unter anderem in den Jahren 2018/2019 den Kieferknochen und den Backenknochen durch Faustschläge in das Gesicht gebrochen haben. Weiter soll er sie im Jahre 2020 zurückzuziehen versucht haben, als sie nach einem Streit versucht habe, aus dem Auto zu steigen. Dabei soll der Kopf der Beschwerdeführerin mehrmals gegen das Auto geschlagen haben, worauf sie bewusstlos geworden sei. Im Februar 2022 habe sie der Beschwerdegegner sodann über einen Stuhl geschubst, worauf sie ihre Wirbelsäule aufgrund einer bereits vorhandenen Prothese erneut verletzt habe. Am 17. Januar 2023 soll er ihr im Zuge eines Handgemenges die Nase gebrochen und ihr gegen den Bauch getreten haben, sodass sie gegen die Badewanne gefallen und bewusstlos geworden sei. Ausserdem habe er ihr im April 2023 die Hände verdreht, worauf sie den Ringfinger und den

kleinen Finger der rechten Hand geprellt habe (Dossier 1; Urk. 7/1/1/1 S. 2 f.; Urk. 7/1/3/1 S. 4 ff.). Aufgrund dieser Anschuldigungen wurde der Beschwerdegegner am 6. September 2024 an seinem damaligen Wohnort bei einem Kollegen in D._____ verhaftet (Urk. 7/1/12/3). Bereits am Folgetag wurde er wieder aus der Haft entlassen, wobei mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 9. September 2024 ein Kontakt- sowie ein Rayonverbot betreffend die Beschwerdeführerin und ihre Kinder als Ersatzmassnahmen angeordnet wurden (Urk. 7/1/12/12; Urk. 7/1/12/14).

1.2 Am 17. September 2024 wandte sich die Beschwerdeführerin an die Kripoleitstelle der Kantonspolizei Zürich und erhob erneut Anzeige gegen den Beschwerdegegner. Dabei machte sie einerseits geltend, der Beschwerdegegner habe gegen die ihm auferlegten Ersatzmassnahmen verstossen, indem er versucht habe, sie zu kontaktierten und das verbotene Rayon betreten habe. Konkret soll er sich am 13., 14. und 15. September 2024 im ihm verbotenen Rayonbereich aufgehalten und sie am 9., 10., 15. und 16. September 2024 via WhatsApp kontaktiert haben. Andererseits habe er auf Tiktok Videos veröffentlicht, mit welchen er versucht habe, ihren Ruf zu schädigen. Er habe sie dabei eine "Hure", "Diebin" und "untreue Frau" genannt. Ausserdem habe er sie mit diesen Videos genötigt, fixe Zeiten in ihrem Alltag zu ändern (Dossier 2; Urk. 7/2/1/1 S. 2; Urk. 7/2/4/1 S. 2 ff.). Aufgrund eines gestützt auf diese neue Anzeige erlassenen Vorführungsbefehls der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 17. September 2024 wurde der Beschwerdegegner an seinem Arbeitsort auf einer Baustelle angewiesen, sich bei der Kriminalleitstelle der Stadtpolizei Zürich zu melden. Nachdem er dieser Aufforderung nachgekommen war, wurde er noch am selben Tag, dem 17. September 2024, wiederum verhaftet (Urk. 7/1/12/17/12). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 20. September 2024 wurde in der Folge Untersuchungshaft angeordnet, wobei diese zunächst bis am 20. Oktober 2024 befristet und in der Folge mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 22. Oktober 2024 bis am 20. Januar 2025 verlängert wurde (Urk. 7/1/12/15/10 S. 19; Urk. 7/1/12/15/18). Am 28. November 2024 wurde der Beschwerdegegner aus der Untersuchungshaft entlassen, wobei mit Verfügung des Zwangsmassnahmenge-

richts des Bezirks Zürich vom 29. November 2024 wiederum ein Kontakt- sowie ein Rayonverbot betreffend die Beschwerdeführerin als Ersatzmassnahmen angeordnet wurden. Zusätzlich wurde es dem Beschwerdegegner im Sinne einer Ersatzmassnahme verboten, in den Sozialen Medien über die Beschwerdeführerin zu berichten (Urk. 7/1/12/15/24).

1.3 Im Rahmen eines E-Mail-Verkehrs mit dem fallführenden Staatsanwalt vom 9. und 10. Dezember 2024 teilte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin diesem mit, dass es wiederum zu Verstössen des Beschwerdegegners gegen die zuletzt angeordneten Ersatzmassnahmen gekommen sei und überdies der Sohn der Beschwerdeführerin von einem Bekannten mitbekommen habe, dass der Beschwerdegegner von seinem damaligen Aufenthaltsort in Italien aus versucht habe, Personen italienischer Herkunft gegen Geld anzustiften, die Beschwerdeführerin umzubringen (Dossier 3; Urk. 7/1/11/9). In der Folge erstatteten die Beschwerdeführerin und ihr Sohn am 10. Dezember 2024 im Kripogebäude der Stadtpolizei Zürich eine entsprechende Anzeige (Urk. 7/3/1/1 S. 3). Diese Anzeige führte dazu, dass der Beschwerdegegner gleichentags zur Verhaftung ausgeschrieben wurde (Urk. 7/1/12/16/1). Am 12. Januar 2025 wurde er bei seiner Einreise in die Schweiz aus Italien verhaftet und anschliessend der Staatsanwaltschaft zugeführt. Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 14. Januar 2025 wurde erneut Untersuchungshaft angeordnet (Urk. 7/1/12/16/3; Urk. 7/1/12/16/13 S. 3; Urk. 7/1/12/16/14). Am 9. April 2025 wurde der Beschwerdegegner wieder aus der Untersuchungshaft entlassen (Urk. 7/1/12/16/22), wobei auch dieses Mal mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirks Zürich vom 4. April 2025 ein Kontakt- sowie ein Rayonverbot als Ersatzmassnahmen angeordnet wurden. Überdies wurde dem Beschwerdegegner untersagt, das Gebiet der Schweiz zu verlassen sowie Nachrichten in Bild, Ton oder Schrift an oder über die Beschwerdeführerin zu veröffentlichen, namentlich in den sozialen Medien (z.B. Tiktok). Es wurde ihm die Auflage erteilt, mit der Fachstelle Gewaltschutz/Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich gemäss deren Weisungen zu kooperieren und es wurde eine Überwachung des Rayonverbots sowie des Verbots, die Schweiz zu verlassen, mittels Electronic Monitoring angeordnet (Urk. 7/1/12/16/20).

1.4 Am 8. Mai 2025 kontaktierte die Beschwerdeführerin die Opferberatungsstelle, um über erneute Vorfälle im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegner zu berichten. Nachdem die Opferberatungsstelle gleichentags die Stadtpolizei Zürich darüber informiert hatte, erhob die Beschwerdeführerin ebenfalls noch am selben Tag im Rahmen einer polizeilichen Einvernahme weitere Vorwürfe gegen den Beschwerdegegner. So brachte sie zur Anzeige, dass er sich ihr trotz geltendem Kontaktverbot am 12. April 2025 und am 3. Mai 2025 in einer Bar genähert habe. Ausserdem soll er ihren Arbeitgeber telefonisch sowie per WhatsApp kontaktiert haben, wobei er sich dabei erhofft haben soll, sie bei diesem schlecht darstellen zu können. Schliesslich machte sie dem Beschwerdegegner zum Vorwurf, sie weiter auf Tiktok zu diffamieren (Dossier 4; Urk. 7/4/1/1 S. 2 f.; Urk. 7/4/3/1 S. 2 ff.).

2. Was die dem Beschwerdegegner von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer ersten Anzeigeerstattung am 3. bzw. 5. September 2024 vorgeworfenen Taten (Dossier 1) betrifft, sowie in Bezug auf drei beanzeigte Verstösse gegen ein ihm auferlegtes Kontaktverbot zur Beschwerdeführerin vom 9., 10. und 15. September 2024 (Dossier 2 teilweise), erhob die Staatsanwaltschaft am 2. September 2025 Anklage beim Bezirksgericht Zürich gegen den Beschwerdegegner (Urk. 3/2). Was die übrigen von der Beschwerdeführerin in Bezug auf den Zeitraum nach dem 5. September 2024 beanzeigten Delikte (Dossier 2 teilweise sowie Dossiers 3 und 4) betrifft, erliess die Staatsanwaltschaft am 2. September 2025 eine Einstellungsverfügung (Urk. 3/1). Gegen diese liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. September 2025 Beschwerde erheben und die nachfolgenden Anträge stellen (Urk. 2 S. 1):

> 1. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das Strafverfahren betreffend die Tatvorwürfe Anstiftung zu Mord, mehrfache Nötigungen bis zum Auszug des Beschwerdegegners aus der gemeinsamen Wohnung (24.08.2024), mehrfache Drohungen mittels soziale Medien und in sonstiger Weise während der Beziehung und nach Auszug des Beschwerdegegners aus der gemeinsamen Wohnung (24.08.2024; ausser den Tatvorwürfen der Drohungen gemäss Anklageschrift, Ziff. 2.1 [Dossier 1]), betreffend mehrfachen Missbrauch einer Fernmeldeanlage und mehrfachen Verstössen gegen Rayon- und Kontaktverbote und Ersatz-

massnahmen (ausser diesbezügliche Verstösse gemäss Anklageschrift, Ziff. 2.2 [Dossier 2]) an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, (wo nötig) zu vervollständigen und zur Anklage zu bringen.

2. Der Beweisergänzungsantrag der Beschwerdeführerin vom 16. Juli 2025 betreffend Befragung ihres (aktuellen) Partners (E._____) sei zu genehmigen und die Untersuchungsbehörde anzuweisen, ihn in Bezug auf alle unter Antrag 1 genannten Tatvorwürfe zu befragen.

3. Kosten und Entschädigung von Fr. 2'344.47 (inkl. 8.1% MwSt.) zu Lasten des Staates.

3. Im Hinblick auf den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens kann auf eine vorgängige Zustellung der Beschwerdeschrift an die Staatsanwaltschaft und den Beschwerdegegner sowie auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet werden. Die Eingabe ist mit diesem Entscheid zuzustellen.

4. Infolge einer internen Reorganisation der Kammer zufolge hoher Geschäftslast ergeht der vorliegende Entscheid teilweise in einer anderen Besetzung als angekündigt (Urk. 9).

II.

1.1 Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens unter anderem, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c).

1.2 Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens richtet sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip fliessenden Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Erscheint eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben. Dasselbe gilt in der Regel, wenn sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1; BGE 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_384/2019 vom 21. August 2019 E. 3.1).

2. In der angefochtenen Einstellungsverfügung gelangte die Staatsanwaltschaft zusammenfassend zum Schluss, dass sich die von der Beschwerdeführerin beanzeigten Straftaten betreffend Missbrauch einer Fernmeldeanlage (mit Ausnahme der ihr per WhatsApp zugesandten Textnachrichten vom 9., 10. und 15. September 2024, die Gegenstand der am 2. September 2025 ergangenen Anklage bilden), Drohungen (aus der Zeit nach der Trennung der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners vom 25. August 2024), Nötigung, Ehrverletzungen sowie insbesondere versuchte Anstiftung zu Tötung auch nach durchgeführter Untersuchung nicht hätten beweisen lassen. Was die über die zur Anklage gebrachten mutmasslichen Kontaktaufnahmen des Beschwerdegegners mit der Beschwerdeführerin per WhatsApp vom 9., 10. und 15. September 2024 hinausgehenden von der Beschwerdeführerin beanzeigten Übertretungen wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen betrifft, erging die Verfahrenseinstellung gestützt auf Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO (Urk. 3/1 S. 6).

3. Mit ihrer Beschwerde liess die Beschwerdeführerin unter anderem die Rückweisung des Strafverfahrens nach Aufhebung der angefochtenen Verfügung betreffend die Vorwürfe der mehrfachen Nötigungen "bis zum Auszug des Beschuldigten aus der gemeinsamen Wohnung (24. August 2024)" sowie der mehrfachen Drohungen mittels sozialer Medien und in sonstiger Weise "während der Beziehung und nach Auszug des Beschuldigten aus der gemeinsamen Wohnung am 24. August 2024 (ausser den Tatvorwürfen der Drohungen gemäss Anklage-

schrift, Ziff. 2.1 [Dossier 1])" beantragen (Urk. 2 S. 1). Wie bereits erwogen bilden einzig Vorfälle, die sich nach der ersten Anzeigeerstattung der Beschwerdeführerin am 3. bzw. 5. September 2024 ereignet haben sollen, Gegenstand der angefochtenen Einstellungsverfügung (vgl. Erw. I.2; Urk. 3/1). Da die in Frage stehende Einstellungsverfügung somit keine Tatvorwürfe betrifft, die sich vor dem Auszug des Beschwerdegegners aus der Wohnung der Beschwerdeführerin am 24. August 2024 bzw. während ihrer Beziehung ereignet haben sollen, ist auf die diesbezüglichen Anträge der Beschwerdeführerin nicht einzutreten.

4.1 Was die von der Beschwerdeführerin beanzeigten Straftaten betrifft, die der Beschwerdegegner ab dem 7. September 2024 durch die Veröffentlichung von Tiktok-Videos sowie mit dem Versenden von Textnachrichten an sie begangen haben soll, wurde die Verfahrenseinstellung von der Staatsanwaltschaft damit begründet, dass den von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Bild- und Videoaufnahmen nichts zur Erhärtung des geltend gemachten Tatverdachts habe abgewonnen werden können. So habe es diesen Dateien nicht nur an Datierungen oder geografischer Lokalisierung gefehlt, sondern es seien auch die Adressaten der Nachrichten und Botschaften nicht zu erkennen gewesen. Ausserdem seien die Nachrichten und Botschaften durchwegs in italienischer Sprache oder gar in einem Dialekt abgefasst gewesen bzw. gesprochen worden. Auch darüber hinaus seien sie nicht leicht verständlich, sondern weitgehend unklar, ausschweifend und teilweise wirr verfasst und formuliert. Selbst die von den Strafbehörden vorgenommene Übersetzung einiger der Dateien auf Deutsch hätten keine bzw. zumindest keine eindeutige strafrechtliche Relevanz erkennen lassen. Ausserdem wurde von der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass entgegen entsprechender Zusage der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. Oktober 2024 und trotz erneuter Aufforderung anlässlich der Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 11. November 2024 keine weitere Bezeichnung der inkriminierten Ehrverletzungen oder Drohungen in den eingereichten Aufnahmen und Abbildungen erfolgt sei. In Anbetracht dessen, dass die von den Strafbehörden untersuchten Dateien den Tatverdacht gemäss Anzeige nicht zu bestätigen vermocht hätten, könne darüber hinaus von diesen nicht verlangt werden, die weit

über hundert Dateien in fremdländischer Sprache vollständig übersetzen zu lassen (Urk. 3/1 S. 4 f.).

4.2 Die Beschwerdeführerin stellt sich in Bezug auf diese Argumentation auf den Standpunkt, dass fraglich sei, ob die Staatsanwaltschaft die von ihr eingereichten Datenträger in rechtsgenüglicher Weise untersucht habe, zumal sie nur einen sehr kleinen Teil der erhaltenen Mitteilungen habe übersetzen lassen und demzufolge habe studieren können (Urk. 2 S. 4 f.).

4.3.1 Den Erwägungen aus der Einstellungsverfügung entsprechend geht aus dem Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 11. Dezember 2024 hervor, dass bei Tiktok keine Metadaten gespeichert würden und daher die zeitliche Abfolge der von der Beschwerdeführerin eingereichten Tiktok-Videos des Beschwerdegegners nicht eruiert werden könne (Urk. 7/3/1/1 S. 5). Weiter ist den Untersuchungsakten zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft sowie die Stadtpolizei Zürich einzelne dieser Tiktok-Videos, in welchen der Beschwerdegegner italienisch spricht, ganz oder in Teilen in die deutsche Sprache übersetzen liessen (Urk. 7/2/2/1; Urk. 7/3/1/5; Urk. 7/3/1/6; Urk. 7/3/1/9/3).

4.3.2 Anlässlich ihrer Einvernahme vom 16. Oktober 2024 wurde die Beschwerdeführerin von der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Files nicht durchgesehen und verstanden werden könnten. Daher wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, bei Interesse die Files zu bezeichnen, die sie strafrechtlich verfolgt wissen wolle (Urk. 7/1/3/2 S. 7). Mit Eingabe vom 17. Oktober 2024 ersuchte die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin in der Folge bei der Staatsanwaltschaft um Zustellung dieser Files bzw. der von ihrer Mandantin bei der Polizei eingereichten elektronischen Daten aus den sozialen Medien, Chats und Mails etc., um mit ihr die relevanten Stellen der Kommunikation eruieren und übersetzen zu können. Weiter bat sie die Staatsanwaltschaft darum, die Übersetzungen, die sie machen werde, durch eine professionelle Übersetzerin bestätigen zu lassen, um den Beweiswert herzustellen (Urk. 7/1/11/8). Wie von der Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung dargelegt, wurde die Beschwerdeführerin in der Folge im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. November 2024 gefragt, ob sie die Auf-

nahmen/Dateien nun habe durchsehen können. Diese Frage verneinte sie und erklärte, dass sie zwar Videos habe, diese aber sehr lang seien. Weiter gab sie an, dass es nicht mehr wichtig sei, da sich der Beschwerdegegner damit selber "beschädigt" habe (Urk. 7/1/3/3 S. 18).

4.3.3 In Anbetracht dessen, dass es die Beschwerdeführerin trotz entsprechender Ankündigung unterliess, genauer zu bezeichnen, welche Passagen der von ihr ins Recht gelegten Tiktok-Videos und Chatauszügen aus ihrer Sicht in Bezug auf die von ihr beanzeigten Delikte von Relevanz sind, ist angesichts der grossen Zahl entsprechender Dateien nicht zu beanstanden, dass es die Staatsanwaltschaft und die Stadtpolizei Zürich zunächst dabei beliessen, lediglich einzelne dieser Videos zu übersetzen. Angesichts der Ergebnisse der jeweiligen Übersetzungen (Urk. 7/3/1/5; Urk. 7/3/1/9/3) ist überdies auch nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft zum Schluss gelangte, dass diese keine bzw. zumindest keine eindeutige strafrechtliche Relevanz der Aufnahmen erkennen lassen würden, und sie in der Folge keine weiteren Übersetzungen mehr vornahm.

4.3.4 Mit ihrer Beschwerde liess die Beschwerdeführerin weder geltend machen, dass diese Übersetzungen der Staatsanwaltschaft und der Stadtpolizei Zürich unzutreffend seien noch aus welchen Gründen die beiden Behörden zu Unrecht zum Schluss gelangt sein sollten, dass sich aus den entsprechenden Übersetzungen keine strafrechtliche Relevanz der in Frage stehenden Äusserungen des Beschwerdegegners ergebe. Obwohl die Staatsanwaltschaft das Verfahren in Bezug auf die diesbezüglichen beanzeigten Delikte mit der Begründung einstellte, den ins Recht gelegten Bild- und Videoaufnahmen habe nichts zur Erhärtung des geltend gemachten Tatverdachts abgewonnen werden können, geht auch aus der Beschwerdeschrift keine genaue Bezeichnung der aus Sicht der Beschwerdeführerin in Bezug auf die von ihr geltend gemachten Straftaten relevanten Stellen der in Frage stehenden Bild- und Videodateien hervor (vgl. Urk. 2). Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht dessen, dass in der Beschwerde die Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen, grundsätzlich genau anzugeben wären (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO), vermag die von der Beschwerdeführerin in den Raum

gestellte Forderung einer umfassenden Übersetzung aller Bild- und Videodateien alleine keine Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt zu bewirken.

5.1 Die Einstellung des Verfahrens in Bezug auf den Vorwurf der Anstiftung zu Tötung wurde damit begründet, dass der Sohn der Beschwerdeführerin, H._____, nicht weiter dazu beigetragen habe, seinen Bekannten "F._____" und dessen Vater "G._____" zu identifizieren. Überdies habe auch die Beschwerdeführerin "G._____" nicht bezeichnen können (Urk. 3/1 S. 6). Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Auslesung des Mobiltelefons des Beschwerdegegners die beanzeigte versuchte Anstiftung des "G._____" zur Gewaltausübung an der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht weiter zu beweisen vermocht habe (Urk. 3/1 S. 5).

5.2 Die Beschwerdeführerin liess demgegenüber geltend machen, dass H._____ und sie detailliert, überzeugend und immer gleich ausgesagt hätten, so auch betreffend den Vorwurf der versuchten Anstiftung zu Tötung. Aus ihrer Sicht würden ihre Aussagen daher eine rechtserhebliche Beweisgrundlage des entsprechenden Tatvorwurfs darstellen bzw. vermöchten diese die reelle Möglichkeit nachvollziehbar zu vermitteln, dass das Geschilderte der Wahrheit entspreche (Urk. 2 S. 2 f.). Ausserdem gab sie an, dass ihr neuer Partner, E._____, zu sämtlichen Tatvorwürfen wesentliche Dinge in Bezug auf das Verhalten des Beschwerdegegners während der Beziehung mit ihr sowie nach der Trennung und seinem Auszug aus ihrer Wohnung zu Protokoll geben könne (Urk. 2 S. 3).

5.3 H._____ gab im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme vom 10. Dezember 2024 an, dass ihn ein Kollege namens F._____ am 6. Dezember 2024 telefonisch kontaktiert und ihn gefragt habe, was mit seinem Stiefvater (dem Beschwerdegegner) los sei. F._____ sei damals bei dessen Vater gewesen, der G'._____ heisse und eine sehr grosse und bekannte Person sei in Zürich. F._____ habe das Telefon dann G'._____ übergeben. Dieser wiederum habe ihm dann am Telefon gesagt, dass er nicht genau wisse, was mit seinem Stiefvater los sei. Auf seine entsprechende Nachfrage habe G'._____ dann weiter erklärt, dass er vom Beschwerdegegner kontaktiert worden sei, um seine Mutter (die Beschwerdeführerin) durch ihn (G'._____) umbringen zu lassen. Er (G'._____) habe

aber gesagt, dass er nichts an Frauen und Kindern mache (Urk. 7/3/2/1 S. 1 f.). Nachdem H._____ von der einvernehmenden Polizeifunktionärin gefragt worden war, wer diese Person sei, die er als G'._____ bezeichnet habe, gab er an, dass es sich dabei um "G._____" handle, er aber weitergehende Personalien nicht angeben könne. Dieser sei sehr bekannt im Milieu und habe auch sehr viele Kontakte in Zürich und in Deutschland. Er sei Mitglied der I._____ gewesen (Urk. 7/3/2/1 S. 2). Aus dem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 14. April 2025 geht sodann hervor, dass bei der Prüfung der Kommunikationsdaten, insbesondere der Anrufverbindungen, Chat-Kommunikationen und Kontakteinträgen keine Hinweise auf die Identitäten von "G._____" und dessen Sohn "F._____" hätten gefunden werden können. Entsprechend hätten deren Identitäten nicht ermittelt werden können (Urk. 7/3/1/9/4 S. 4). Weiter wurde in jenem Rapport vermerkt, dass zwei Funktionäre der Kantonspolizei Zürich H._____ am 2. Februar 2025 an seinem Wohnort besucht und ihn nach einer Rechtsbelehrung für Auskunftspersonen darauf hingewiesen hätten, dass ohne eine Zeugenaussage von "G._____" die Information, der Beschwerdegegner habe diesen zur Tötung seiner Mutter angestiftet, für ein Gerichtsverfahren nicht rechtsgenügend sei und dieser mit einer Aussage vom "Hörensagen" nicht dafür belangt werden könne. H._____ sei dennoch dabei geblieben, den Namen von "G._____" nicht zu nennen. Abschliessend sei H._____ mit dem Hinweis auf seine Mitverantwortung und auch auf diejenige von "G._____" gebeten worden, Letzteren zu kontaktieren und ihn um eine Zeugenaussage zu bitten. H._____ habe diesbezüglich zugesagt, ihn zu kontaktieren. Im Rapport wurde jedoch vermerkt, dass er während des Gesprächs einen eher desinteressierten Eindruck gemacht habe und eine Rückmeldung schliesslich ausgeblieben sei (Urk. 7/3/1/9/4 S. 4).

5.4 Weder die Beschwerdeführerin noch ihr Sohn machten geltend, sie hätten direkt mitbekommen, wie der Beschwerdegegner "G._____" dazu angestiftet haben soll, die Beschwerdeführerin zu töten. Da H._____ nicht bereit war, die Personalien von "G._____" oder dessen Sohn, "F._____", bekannt zu geben, konnten diese nicht befragt werden und liegen entsprechend von ihnen keine Angaben zur in Frage stehenden Tat vor. Unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerin und ihr Sohn die ihnen angeblich von "F._____" mitgeteilten Informatio-

nen grundsätzlich deckungsgleich schilderten, ist zu berücksichtigen, dass – wie H._____ von den ihn am 2. Februar 2025 besuchenden Polizeifunktionären bereits mitgeteilt worden war – Aussagen vom "Hörensagen" alleine keinen Tatverdacht einer versuchten Anstiftung zu einer Tötung, der eine Anklage rechtfertigen würde, zu begründen vermögen. Da die Auslesung des Mobiltelefons des Beschwerdegegners keine Hinweise auf die Identitäten von "G._____" und "F._____" hervorbrachte und H._____ trotz mehrfachem Hinweis darauf, dass eine entsprechende Information für die Fortführung der Strafuntersuchung essentiell wäre, nicht bereit war, deren Identität preiszugeben, kann nicht damit gerechnet werden, dass sich die derzeitige Beweislage in Bezug auf diesen Tatvorwurf noch ändern könnte. In Anbetracht dessen, dass nicht geltend gemacht wurde, dass der neue Partner der Beschwerdeführerin die in Frage stehende Tat aus erster Hand mitbekommen hätte, könnten auch von einer möglichen Einvernahme von ihm als Zeuge keine neuen, die Beweislage ändernden Erkenntnisse erwartet werden. Demnach ist die angefochtene Einstellung des Verfahrens auch in Bezug auf den Vorwurf der versuchten Anstiftung zu einer Tötung nicht zu beanstanden.

6.1 Schliesslich erwog die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die von der Beschwerdeführerin beanzeigten Übertretungen wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen, die über die zur Anklage gebrachten mutmasslichen Kontaktaufnahmen des Beschwerdegegners mit der Beschwerdeführerin per WhatsApp vom 9., 10. und 15. September 2024 hinausgehen, dass diesen bei der Strafzumessung nebst den vielen dem Beschwerdegegner mit separater Anklage vorgeworfenen Vergehen keine wesentliche Bedeutung mehr zukomme und daher auf deren Strafverfolgung gestützt auf Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO verzichtet werden könne (Urk. 3/1 S. 6).

6.2 Dem liess die Beschwerdeführerin entgegnen, dass ihre Aussagen sowie diejenigen ihres Sohnes rechtswirksame Hinweise dafür darstellen würden, dass ihre Schilderungen der Wahrheit entsprechen würden. Dies sei denn auch von den Behörden nicht von der Hand gewiesen worden, zumal wiederholt und in relativ kurzen zeitlichen Abständen Haft gegen den Beschwerdegegner beantragt und auch angeordnet worden sei (Urk. 2 S. 3). Eine Einstellung gestützt auf Art. 8

Abs. 2 lit. a StPO kommt aus ihrer Sicht nicht in Frage, da sie nebst dem Anspruch auf Schutz durch die staatlichen Behörden, wenn sie an Leib und Leben oder sonst strafrechtsrelevant bedroht werde, in Bezug auf ihre Stellung als Strafklägerin und Privatklägerin ein rechtserhebliches Interesse daran habe, dass die in Frage stehenden Tatvorwürfe zur Anklage gebracht würden. Überdies betreffe sein Verhalten unter anderem hinsichtlich obrigkeitlicher Verbote beispielsweise auch die Beurteilung der seelischen Unbill bzw. der Genugtuungshöhe. Ausserdem könne ein "(allfälliger) Schadenersatz" zur Debatte stehen, der aufgrund von Verstössen gegen die Fernhaltemassnahmen entstehe (Ersetzen von Schlössern, zusätzliche Kosten der Rechtsbeiständin, zusätzliche medizinische und psychiatrische Kosten). Schliesslich liess sie darauf hinweisen, dass ihr Partner, E._____, zu den in Frage stehenden Delikten sachdienliche Hinweise liefern könne (Urk. 2 S. 3 f.).

6.3.1 Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, sofern nicht überwiegende Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, von der Strafverfolgung absehen, wenn der Straftat neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt. Diese Bestimmung soll es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, sich auf die wesentlichen Aspekte eines Falles zu konzentrieren und auf vertiefte Abklärungen zu verzichten, wenn selbst die Verurteilung wegen einer – allenfalls schwierig nachzuweisenden – Tat auf das Urteil im Ergebnis keinen nennenswerten Einfluss hätte. Die Bestimmung zielt darauf ab, die Strafverfolgungsbehörden von aufwendigen Ermittlungen zu entlasten, die sich aller Voraussicht nach im Ergebnis des Verfahrens nicht niederschlagen würden. Der Verzicht auf die Strafverfolgung wäre insofern unergiebig, wenn der Sachverhalt bereits geklärt oder unbestritten und die rechtliche Beurteilung mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. In solchen Fällen ist eine Strafverfolgung durchzuführen. Die Bestimmung erfasst Fälle echter Konkurrenz, bei denen eine Straftat im Vergleich mit einer oder mehreren anderen Straftaten gänzlich in den Hintergrund tritt. Ist ein Privatkläger involviert, sollte auf eine Verfolgung nur dann verzichtet werden, wenn der Geschädigte aus der fraglichen Straftat keine Zivilansprüche ableiten

kann (FIOLKA/RIEDO, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 65 ff. zu Art. 8 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 10.3.5).

6.3.2 Dass er in der ihm von der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Weise gegen die ihm vom Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich mit Verfügungen vom 9. September 2024, vom 29. September 2024 und vom 4. April 2025 angeordneten Kontakt- und Rayonverbote verstossen haben soll, bestritt der Beschwerdegegner anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 17. Juni 2025 (Urk. 7/1/2/6 S. 6 ff.). Während in Bezug auf die zur Anklage gebrachten WhatsApp-Nachrichten, mit welchen sich der Beschwerdegegner in Missachtung von Ersatzmassnahmen am 9., 10. und 15. September 2024 an die Beschwerdeführerin gerichtet haben soll, Screenshots vorliegen, die von der Stadtpolizei Zürich gesichert wurden (Urk. 7/2/1/1 S. 2 f.; Urk. 7/2/1/3; Urk. 7/2/4/1 S. 4), liegen in Bezug auf die weiteren von der Beschwerdeführerin beanzeigten Verletzungen von Ersatzmassnahmen – mit Ausnahme des Vorwurfs gemäss Dossier 4, wonach der Beschwerdegegner ihren Arbeitgeber mittels Textnachrichten kontaktiert haben soll – keine objektiven Beweismittel vor. Bei diesen übrigen geltend gemachten Verletzungen von Ersatzmassnahmen handelt es sich angeblich um Vorfälle, bei welchen sich der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin in Verletzung der Kontakt- oder Rayonverbote zu nähern versucht habe. Da diese Vorwürfe einzig auf den Angaben der Beschwerdeführerin oder von Personen aus ihrem Umfeld basieren und vom Beschwerdegegner bestritten werden, können die entsprechenden Sachverhalte nicht als geklärt oder unbestritten erachtet werden. An dieser Einschätzung vermöchte sodann auch eine Einvernahme des derzeitigen Partners der Beschwerdeführerin als Zeuge nichts zu ändern, zumal auch seinen Aussagen die Bestreitungen des Beschwerdegegners entgegenstehen würden und sie die in Frage stehenden Sachverhalte mithin nicht direkt zu klären vermöchten. Demnach kommen die diesbezüglichen Vorwürfe für eine Einstellung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO grundsätzlich in Frage. Dasselbe gilt trotz eines vorhandenen Screenshots der in Frage stehenden Nachrichten auch in Bezug auf den Vorwurf, der Beschwerdegegner habe am 15. April 2025 den Arbeitgeber der Beschwerdeführerin kontaktiert, um sie bei ihm zu diskreditieren

(Urk. 3/1 S. 4; Urk. 7/4/1/5). So gab der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang an, dass es sich bei jener Person auch um seinen Arbeitgeber handle und er diesen nur habe fragen wollen, wie es ihm gehe (Urk. 7/1/2/6 S. 10 f.). In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdegegner damals drei Nachrichten mit dem Inhalt "Ueeee", "Come stai" und "Sono A._____" geschickt hatte, bevor er vom Adressaten der Nachrichten blockiert wurde, und diese Nachrichten seinen Aussagen damit zumindest nicht entgegenstehen, kann auch der Sachverhalt des diesbezüglichen Vorwurfs der Beschwerdeführerin nicht als geklärt erachtet werden. Entsprechend erweist sich eine Einstellung gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO auch in Bezug auf dieses Delikt nicht als von vornherein ausgeschlossen.

6.3.3 Aufgrund der zur Anklage gebrachten Vergehen und Übertretungen wurde von der Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Zürich eine Bestrafung des Beschwerdegegners mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie einer Busse von Fr. 500.– beantragt (Urk. 3/2 S. 9). Da es sich bei sämtlichen in Frage stehenden Delikten (mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen gemäss Dossiers 2, 3 und 4) um Übertretungen handelt, könnte sich eine zusätzliche Anklageerhebung wegen dieser Delikte im Falle einer Verurteilung ohnehin einzig in Bezug auf die Höhe der auszufällenden Busse auswirken (vgl. Art. 103 StGB). In Anbetracht dessen, dass bei der Bemessung der Busse das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangen würde (HEIMGARTNER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 36 zu Art. 106 StGB), wäre im Falle einer Verurteilung trotz des Umstands, dass es sich um mehrere zusätzliche Vorwürfe von Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB handeln würde, keine wesentlich höhere Busse als die bereits beantragten Fr. 500.– zu erwarten. Vor diesem Hintergrund ist in Bezug auf die in Frage stehenden Delikte auch die Voraussetzung einer Einstellung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO, wonach den Straftaten neben den anderen der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt, als erfüllt zu erachten.

6.3.4 Zwar liess die Beschwerdeführerin geltend machen, dass sich die in Frage stehenden beanzeigten Verstösse gegen Ersatzmassnahmen grundsätzlich auf die Beurteilung der seelischen Unbill bzw. der Genugtuungshöhe auswirken sowie Schadenersatzpflichten begründen könnten. Dass ihr aufgrund dieser konkreten Tatvorwürfe ein Schaden entstanden wäre und sie konkret in Bezug auf diese Vorwürfe eine Genugtuungsforderung geltend machen würde, liess sie jedoch nicht vorbringen. Vor diesem Hintergrund sowie in Anbetracht dessen, dass selbst wenn sie entsprechende Zivilansprüche geltend machen würde und deren Voraussetzungen bejaht werden könnten, der Höhe dieser Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche im Vergleich mit denjenigen, die auf die bereits zur Anklage gebrachten Delikte entfallen würden, wiederum keine wesentliche Bedeutung zukäme, sind auch keine Zivilansprüche der Beschwerdeführerin auszumachen, die der in Frage stehenden Verfahrenseinstellung gestützt auf Art. 8 Abs. 2 lit. a StPO entgegenstehen würden.

7. Zusammenfassend ist die angefochtene Verfahrenseinstellung nicht zu beanstanden. Wie erwogen ist nicht zu erwarten, dass eine Durchführung der von der Beschwerdeführerin beantragten Einvernahme ihres derzeitigen Partners, E._____, als Zeuge an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermöchte. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

III.

1. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2. Sie ersucht (als Privatklägerin) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (inkl. Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin, Urk. 2 S. 1 sowie S. 5). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass die betroffene Person nicht über die erforderlichen Mittel für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche bzw. ihrer Strafklage verfügt, und dass die Zivil- bzw. Strafklage nicht aussichtslos erscheint (vgl. Art. 136 Abs. 1 StPO). Nachdem eine allfällige Zivil- bzw. Strafklage der Beschwerdeführerin in Bezug auf die von der an-

gefochtenen Einstellungsverfügung betroffenen Delikte angesichts des Erwogenen als aussichtslos erscheint, erübrigen sich Weiterungen zu deren finanziellen Verhältnissen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (inkl. Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin) ist abzuweisen.

3. Die Gerichtsgebühr ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG i.V.m. Art. 425 StPO umständehalber (in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Beschwerdeführerin, vgl. Urk. 2 S. 5) ausnahmsweise auf einen reduzierten Betrag von Fr. 500.– festzusetzen.

4. Bei diesem Verfahrensausgang und da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden und der Beschwerdegegner weder Ausführungen gemacht noch Anträge gestellt hat und somit nicht als obsiegend gilt, sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird verfügt:
(Oberrichter lic. iur. A. Flury)

1. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Einschluss der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Beschluss.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

   - Rechtsanwältin lic. iur. X._____, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
   - Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (per Gerichtsurkunde)
   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 (gegen Empfangsbestätigung)

   sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

   - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (gegen Empfangsbestätigung).

5. Rechtsmittel:

   Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 31. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident i.V.:	Gerichtsschreiberin:
lic. iur. A. Flury	MLaw M. Höchli